Monatsblätter
des Kolberger Vereins für Heimatkunde

10. Jahrgang, Nr. 6 — Beilage zum „Kolberger Tageblatt" — Kolberg, den 24. Juni 1933

Ein Nachdruck der Aufsätze bedarf besonderer Genehmigung der Verfasser

BIBLIOTEKA MUZEUM KOSZALIN Nr inw. 17192

Die Schlieffen in Kolberg.

Von Kurt Poppe, Kolberg.

Wir wandeln in Kolberg auf geschichtlichem Boden; auf Schritt und Tritt werden wir an eine große Vergangenheit erinnert. Und richten wir den Blick in sie zurück bis in jene Glanzzeit, als die Farben der Hanse von der Gaffel der Koggen wehten, als das kleine, trutzige Kolberg sich siegreich gegen Landes- und Kirchenfürsten zu behaupten wußte, dann leuchtet ein Name besonders hell auf: Schlieffen. Ein gutes Blatt Geschichte ist mehr wert als tausend Gedichte! Ein solches Blatt im Heldenbuche Kolbergs ist das Kapitel „Familie Schlieffen", die vor 600 Jahren bei uns in Kolberg seßhaft wurde.

Es gibt verschiedene Beispiele, daß der Ritter den Mönch begleitete, wenn dieser ins Ostland ritt, um hier das Kreuz Christi aufzurichten. Auch Bischof Otto von Bamberg ließ sich auf seiner im Anfang des 12. Jahrhunderts nach Pommern unternommenen Bekehrungsreise von süddeutschen Rittern begleiten. Unter diesen befand sich der Ritter von Slivingen,[1]) dessen Vorfahren seit altersher in Bayern ansässig gewesen sind. Den ritterlichen Gefährten des fürstlichen Täufers fiel die Aufgabe zu, die neu gegründete Mutterkirche vor der Wut der heidnischen Bevölkerung zu schützen. So wurde der Ritter Slivingen mit dem zum Stift Kammin gehörigen „Land Slivin" (das heutige Dorf Schleffin im Kreise Greifenberg) belehnt, das rund 200 Jahre Familiensitz geblieben ist. Im Laufe der Zeit siedelten sich dort mehrere Deutsche an, und es entstanden die Castellaney-Dörfer Dresow, Ninekow, Pustichow, Carnitz und Gusselwitz. Der Name dieses Ritters im Lande Slivin läßt sich durch das Nieder- und Hochdeutsch in verschiedenstem Lautwandel verfolgen. Er erscheint als Slivin, Sliv, Slef, Sleef, Sleif, Slif, Slief, Schlieff, Schliff, Schlieffen. — Bekanntlich suchte Albrecht der Bär das entvölkerte Land Brennabor durch deutsche Kolonisten zu germanisieren. Seine Nachkommen verpflanzten auch fernerhin süddeutschen Adel in die Sandwüste, und unter diesen taucht ein Slywin auf. Er dürfte mit dem einige hundert Jahre später nach Pommern gekommenen Slivin einem Stamme angehören, genealogische Streitigkeiten über diese Frage interessieren uns aber wenig. Nur der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhange erwähnt, daß dem märkischen Geschlecht die Herrschaften Slywin (das heutige Städtchen Schlieben) und Baruth zufielen, und ein nach Preußen verschlagener Slywin, der Ahnherr derer von Schlieben in Ostpreußen wurde. —

Cosmus v. Simmern und Elzow, dessen gesippeforschlichen Nachrichten über den pommerschen Adel im Staatsarchiv aufbewahrt werden, erwähnen als ersten der Familie Schlieffen einen Peter Slef, der vermutlich um 1200 als Burgmann des Schlosses Colbergh lebte. Kolberg wurde 1255 deutsche Stadt. Der Enkel des erwähnten Peter unterschrieb als „consul civitatis Colbergh Sleyve" im Jahre 1303 einen zwischen dem Domkapitel und dem Rat abgeschlossenen Vergleich, und dürfte als der urkundlich älteste Ratsherr der Stadt Kolberg anzusprechen sein. Dunkel bleibt es, ob der Vater dieses Ratsherrn, auch ein Peter Schlewe, im Jahre 1262 das Amt des Bürgermeisters bekleidet hat. In den Urkunden erscheint er jedenfalls in dieser Eigenschaft nicht. Einer von beiden, entweder Vater Peter und Sohn Peter, hat den „Schnelcken heiligen Geist", das von den Schlieffen begründete Schlieffenhospital, gestiftet. Ueber die Schenkung ist keine Urkunde mehr vorhanden, aber in dem alten auf Pergament geschriebenen Kotbuch des Kolberger Salzwerks steht bei der 6. Pfannstätte folgender Vermerk: „De söste hört tho Schnelcken hilgen Geest, de dar Peter Schlef tho gewen heft." 1612 beziehen sich die Schlieffen jedenfalls auf diese erste Stiftung und betrachten die neue Stiftungsurkunde nur als „Renovation"[2]) Aus dem Dunkel der umstrittenen Vermutung tritt der Name 1333 unbedingt nachweisbar in die geschichtliche Erscheinung als Henning Slef, also ein Urenkel jenes Burgmanns Peter Slivin, der laut Ausweis des Gr.-Möllener Kirchenbuches seinen Besitz Gr.-Möllen an Hermann Damitz verkaufte und sich in Kolberg seßhaft machte. Ein typisches Beispiel dafür, wie sich ein „erfsatener", also ritterbürtiger Lehnsmann des Bischofs von Cammin, ein Angehöriger des pommerschen Landadels, dem Beispiel vieler Edelleute jener Zeit folgend, die wirtschaftlich wenig Aussicht bietende Exi-

---

[1]) Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen oder Schlieben vor Alters Slivin oder Sliwingen. Cassel 1784. Universitäts-Bibliothek Greifswald.

[2]) „Die Gevettere die Schlieffen erneuern und verbessern die Verordnung, so ihre Voreltern vor dreyhundert Jahren in Ansehung ihres Armenhauses des sogenannten Schnelken heiligen Geistes zu Colberg gemachet hatten anno 1612". — Nachricht von dem pommerschen Geschlecht der von Sliwin oder Schlieffen — Gedruck 1780. Universitäts-Bibliothek Greifswald

stenz des Landjunkers mit dem aussichtsvolleren Leben in einer aufstrebenden Stadt vertauscht. Analoge Aufsaugungen des Adels in sozial aufstrebende Städte in jener Zeit sind festzustellen in den Familien Borcke, Ramin und Zastrow, die nach Stettin, bei den Osten, welche nach Greifswald, den Kleist und Putkamer, die nach Stolp und den Blankenburg und Manteuffel, welche nach Köslin übersiedelten, dort das Burgerrecht erwarben und sich in diesen Städten bald in führende Stellungen im Rat ja zu Bürgermeistern emporarbeiteten. — Der Kolberger Rat sah die Einwanderung solcher „Landjunker" nicht gern. Ja, man beschloß 1364 „— — — dat nymand schal Hoven edder Lehngot hebben, binnen dem Rade, edder buten dem Rade, da unse Boerger wesen willen", weil sonst die Stadt in die Privatfehden jener Landjunker verwickelt zu werden drohte. — Henning Sleff, der 1373 in Kolberg das Zeitliche gesegnet haben dürfte, trat durch seine Heirat mit Albeydis Yke Langhenpapen, der Tochter des Besitzers von Langenhagen und Papenhagen, in den Kreis den in der Umgegend von Kolberg seßhaften Adels. — Er hinterließ ein bereits beträchtliches Vermögen seinem Sohn Hans Schleve dem Aelteren („dei olde Hans"), dem gemeinschaftlichen Stammvater aller noch lebenden Schlieffen. Genaue Daten über Geburt und Tod dieses Hans Schleve sind nicht bekannt, dagegen ist sein 1431 abgefaßtes Testament bekannt, wenngleich es im Original bei der letzten Russenbelagerung verschwunden zu sein scheint. Das Testament läßt Rückschlüsse zu, daß „old Hans Schleve, Boerger tho Colbergh" bedeutende Liegenschaften, vier Häuser, Höfe und Krüge in der Umgegend, erhebliche Kapitalien und mehrere Pfannstätten besessen haben muß. Dieser Hans der Aeltere wird 1409 im Kolberger Stadtbuch als Ratmann geführt. Seine Gattin Judeke — vermutlich eine Kolbergerin aus dem Geschlecht derer von Holk — schenkte ihm zwei Söhne: Hans den Jüngeren und Nikolas. —

Hans Schlieff, der „Große Schlieff", spielt in der Geschichte Kolbergs zur Hansezeit eine hochbedeutende Rolle. Er wurde 1426 Ratmann, 1435 Bürgermeister. Das Amt bekleidete er bis zu seinem Tode im Jahre 1466. Als der Große Schlieff neben Albrecht von Baden und Bade von Beerwald zum regierenden Bürgermeister gewählt wurde, war Kolberg ein blühendes Gemeinwesen. Drei Kämmerer und zwölf Ratsherrn saßen im Rat dieser stolzen Hansestadt, die im Verein mit ihren mächtigen Schwestern dem König Erich von Schweden, Dänemark und Norwegen siegreich getrotzt hatte. Kolberg waren im Friedensvertrage sehr vorteilhafte Handelsprivilegien zugesprochen worden; seine Gerechtsame auf Schonen sind wohl das bedeutendste. Die Auswirkungen sind ja allbekannt: unsere Kolberger Kaufherrn, welche den in jener Zeit sehr lohnenden Heringsfang und -handel in Schonen betrieben, wurden reich. (Bereits 1372 war Kolberg vom Dänenkönig Waldemar eine schonländische Vitte überlassen worden. Fahrten nach Skanör und Falsterbo unternahm die „Schonenfahrerkompagnie", Schiffer, die dem Kolberger Seglerhause angehörten. Jene „Schonenfahrerkompagnie" hat sich dem Namen nach bis ins vorige Jahrhundert gehalten, wenngleich sie ihren alten Zweck nicht mehr erfüllte.) Der an der Spitze dieser aufblühenden stolzen Hansestadt stehende erste Bürgermeister ist nach jeder Richtung hin ein überragender Kopf gewesen. Er verstand es, die für Kolbergs Herings- und Salzausfuhr wichtigen Verkehrsstraßen gegen Wegelagerer zu schützen, ihm gelang es, die Machtgelüste des Domkapitels und des weltlichen Landesherrn zurückzuweisen. In jener Zeit, wo die Köpfe lose auf den Schultern saßen, hielt er das Ruder fest in der Hand. Mochte Rom, nachdem Hans Schlieff den geistlichen Oberhirten während der Messe im Dom als Ketzer, Verräter und Meineidigen bezeichnet hatte, gegen den Unerschrockenen den Bann schleudern, mochte der Schirmherr des Stifts Cammin, Herzog Bogislaw IX., den Großen Hans ins Gefängnis werfen und die Stadt Kolberg belagern — der Kolberger Bürgermeister trotzte allen und blieb Sieger! Ein geplantes Bündnis mit Christoph, dem König der vereinigten skandinavischen Länder, kam nicht zum Abschluß, aber der König verlieh 1444 [3]) „— — dem erwerg Hanns Schlieff, Burgermeister zu Collberg und seinem Bruder und ihren Erben einen weißen Schilt in Silberfarb darin ein heidnisch Haupt bis zu der Brust von Leibfarbe und unten herab unterm Hals bis auf die Brust roth mit einem gelben Part und Har Goldes oder Haresfarb une hat einen rothen Hute auf mit Hermelins unterzogen und auf dem Helm in solcher Maaß und Farb auch ein Haupt mit einer weißen und rothen Helmdeck, also daß er, sein Bruder und ihre ehlichen Erben nun dis hierfur vur eigen Schilt und Helm führen mögen in Stürmen, Streiten und in allen ehrlichen und ziemlichen Sachen." — Aber der Funken unter der Asche glimmte weiter. Der Herzog von Pommern suchte und fand Bundesgenossen gegen das trotzige Kolberg. Hans Schlieff pariert den Schachzug und verbündet sich mit der Hanse. Es kam als Auftakt der schweren Kämpfe zum Zerwürfnis mit dem vom Camminer Kapitel neugewählten Bischof. Die heiligen Antoniusbrüder, welche mit den wundertätigen Reliquien in feierlicher Prozession zum Dom zogen, wurden auf Befehl Schlieffs von den Ratsknechten auseinander getrieben, und der die Prozession führende Probst ins Gefängnis geworfen! Wohl gab der Herzog nach, aber die Kirche antwortete mit dem Bann über Kolberg. Bischof und Herzog machten gegen die Abtrünnigen mobil. Dem gewaltigen Dinnies von der Osten wurde die Aufgabe zuteil, sie auf die Knie zu zwingen. Der Ausgang ist wohl bekannt: das große Heer wurde von der gerüsteten Bürgerschaft in der Nacht des 21. Dezember 1462 zu Paaren getrieben. Das Eis der Persante, welches die Söldner auf der schnellen Flucht überqueren wollten, hielt der Last der Menge nicht stand. Dinnies von der Osten mußte am frühen Morgen traurige Heerschau halten; seine Mannen waren zum größten Teil von den eisigen Fluten verschlungen worden. Der Chronist weiß zu erzählen, daß „als im Frühjahr wieder in der Persante gefischt wurde, habe man noch viele Reste der Ertrunkenen wieder mit den Netzen heraufgezogen, so daß die Kolberger vor Ekel lange Zeit keine Persantenfische mehr essen mochten." Und der Volksmund sang:

Dinnies von der Osten, dat witte Kind,
Sprank to St. Gertraud over den Karken geschwind,
Dat kam wol up de timmerhoff
Dor sprak he: „God wy hebben loff!"

Und nicht genug des Sieges für den Großen Schlieff: er verfolgte mit den ergrimmten Kolbergern den Feind, verwüstete dessen Land und belagerte die bei Greifenberg gelegene Woldenburg, in welche sich Dinnies von der Osten geflüchtet hatte. Erst der Vermittelung der Städte Stolp und Stargard gelang es, Frieden zu stiften. Ob es der Forschung der Geschichte standhält, daß Kurfürst Friedrich II. den Kolberger Bürgermeister habe betrunken machen und sich zum Schutzherrn habe aufschwingen wollen, wobei der sich betrunken stellende Schlieff nichts geantwortet habe als nur: „St. Johann, St. Johann! Herr genug!" bleibe dahingestellt. So stand Kolberg auf der Höhe seines Ruhms — fast wäre es zur reichsunmittelbaren Stadt erklärt worden — als sein Oberhaupt ihm 1466 durch den Tod entrissen wurde. Der Chronist zeichnet ein Charakterbild dieses mächtigen Bürgermeisters mit folgenden Worten: „— — — er war der echte Ausdruck des stämmigen, mächtig aufstrebenden norddeutschen Bürgertums, von unbeugsamer Willenskraft, unerschütterlich in seinen Zielen, von kaltblütiger Entschlossenheit im Augenblick der Gefahr und von staatsmännischer Klugheit. In dem leidenschaftlichen Auflodern des Zorns, dem rücksichtslosen Vertreten der Interessen seiner Stadt gegen andere vielleicht ebenso begründete Ansprüche war er, nicht mehr als seine Gegner, ein Sohn seiner gewaltthätigen Zeit." (Fortsetzung folgt.)

[3]) Geschichte der Familie Schlieffen von Alfred Graf von Schlieffen. Berlin 1909. Universitätsbibliothek Greifswald.

Geschichten von der Kolberger Stadtmauer.

(Fortsetzung.)

Die Lichtzulage des Stadtmajors.

Allabendlich, im Sommer um zehn, im Winter um neun, wurden die Tore der Stadtmauer geschlossen. Niemand mehr wurde herein- oder hinausgelassen. Eine Ausnahme wurde nur bei besonders von der Kommandantur ausgestellten Passierscheinen gemacht. Nur mit Schwierigkeiten waren sie zu erlangen.

Wer wider Erwarten spät abends von einer Reise zurückkehrte, mußte sehen, wo er in der Vorstadt Unterschlupf fand. Erst bei Anbruch der Helligkeit öffneten sich die sperrenden Pforten. Die Nachmittagsausflügler, die etwa im Stadtbusche geweilt hatten, mußten sich beeilen.

Wer seinen Freund in der Vorstadt besucht hatte, mußte achtsam sein! War der Augenblick des „Zapfenstreichs" versäumt,

kannte der Torwächter kein Mitleid. Unbarmherzig schloß sich der Riegel!

In Kriegszeiten mochte die ganze Einrichtung ihre Berechtigung gehabt haben. In Frieden wurde sie von der Bürgerschaft mehr und mehr als lästiger Zwang empfunden.

Im Spätsommer des Jahres 1792 kam es zu offenem Zwiste. Plötzlich, sozusagen aus heiterem Himmel, hatte der Kommandant angeordnet, daß der Toresschluß fortab schon um neun stattfinden solle. Ein Sturm der Entrüstung erhob sich!

Unter Umgehung des Magistrats beschweren sich die Vertreter der Bürger, die Stadtältesten und „Repräsentanten" bei der Militärbehörde und fordern Abstellung der überraschenden Maßnahme. Auf die Einzelheiten des ziemlich ergiebigen Schriftwechsels einzugehen, würde zu weit führen. Es ist auch kaum möglich, durch alle im Archiv aufbewahrten, vergilbten Blätter hindurchzufinden. Fast unleserlich sind sie! Nicht einmal der Zeitfolge nach geordnet! Nur einzelne Punkte seien herausgegriffen. Auch das Oeffnen der Tore frühmorgens wurde beanstandet! Es geschah zumeist mit großer Verspätung. Stundenlang mußten die, in aller Frühe zur Weide zusammengetriebenen Kühe der Einwohner vor dem Ausgange warten! Ein wildes Durcheinander entstand! Lärmen, Schimpfen und Blöken erhob sich! Die Verunreinigung der Zugangsstraßen war unerträglich.

Diese Mißlichkeiten waren eine arge Plage! Auch hierin sollte Wandel geschaffen werden! Soweit sich feststellen läßt, scheint der Kommandant auf alles eingegangen zu sein. Er macht jedoch einen Vorbehalt! Die Anordnung, die Tore gegen allen Brauch, früher als in den Vorjahren üblich zu schließen, hätte ihren guten Grund gehabt! Der Stadtmajor hätte die Verpflichtung, allabendlich die Torwachen auf ihre Pünktlichkeit hin zu revidieren. Er hätte sich beklagt, daß diese Gänge unausführbar wären. Die Straßen, die zu den Toren führten, seien stockdunkel! Er könnte seinen Weg nicht finden! Die Passage sei lebensgefährlich!

Die Stadtväter sollten, ehe sie sich aufs hohe Pferd setzten, erst einmal für vernünftige Straßenbeleuchtung sorgen!

Der Magistrat lehnt sich dagegen auf (!). Eine weitere Ausdehnung der Beleuchtung käme nicht in Frage! Sie erfordere zu hohe Kosten! Wahrscheinlich beschränkte sie sich damals auf ein paar Oellaternen.

Diese Antwort kam dem Kommandanten gerade recht. Flugs stellt er eine eigenartige Bedingung! Dem Stadtmajor solle aus städtischen Mitteln eine „Lichtzulage" gewährt werden, damit er sich mit einer gehörigen Handlaterne versehen könne. Wir erfahren nicht, ob der sonderbare Zuschuß bewilligt wurde. Auch nicht, in welcher Höhe er erbeten war.

(Schluß folgt).

Der Rechtsschutz heimischer Pflanzen.

Dr. Rodig, Kolberg.

Wenn der Himmel in tiefem Blau leuchtet und Wald und Flur in die wärmenden Strahlen der Sonne tauchen, dann geht der Städter hinaus in die Natur und freut sich an ihrer Schönheit, dem Grün der Wälder und den vielen bunten Blumen. Manchem genügt das stille Schauen aber nicht. Er möchte einen Teil dieser Herrlichkeit sein eigen nennen und mit den Gaben der Natur sein Heim ausschmücken. So pflückt er hier und da ein paar Blumen, farbige Gräser oder Zweige mit zartem keimenden Grün. Besonders anspruchsvolle Menschen graben sogar die Pflanzen, die ihnen gefallen, sorgfältig mit Knollen und Wurzeln aus, um sie zu Hause im Garten oder in Kästen und Töpfen einzupflanzen und so ihre frische Schönheit möglichst lange zu erhalten.

Während sie froh ihre Beute heimtragen, begegnet ihnen zufällig ein Landjäger oder Forstbeamter. Der Beamte zeigt ein auffälliges Interesse für die Blütenpracht, erkundigt sich nach Namen, Woher und Wohin, und einige Tage später kommt ein Schreiben von der Polizeibehörde: „Sie werden beschuldigt, am soundsovielten in X. Pflanzen (nämlich . . . .), die der Pflanzenschutzverordnung unterliegen, abgepflückt bezw. ausgegraben zu haben. — Uebertretung strafbar nach §§ 1, 11, 14 der Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 10. März 1933 (Ges.-Slg. S. 71 f.) in Verbindung mit § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. Januar 1926 (Ges.-Slg. S. 83). — Wegen dieser Uebertretung wird gegen Sie eine Geldstrafe von zwanzig RM., hilfsweise vier Tagen Haft, festgesetzt". Der Betroffene wird natürlich ebenso ärgerlich wie betrübt sein, aber das hilft ihm nur wenig. Der Arm des Gesetzes hat ihn erfaßt und der Missetäter muß zahlen oder mit schwedischen Gardinen Bekanntschaft machen. Auch seine Entschuldigung, es sei ihm unbekannt gewesen, daß die Blumen nicht gepflückt werden durften, hilft ihm nichts.

Vielleicht fühlt er sich ungerecht behandelt, aber seine Strafe ist zu Recht ergangen. Die Seltenheit und das drohende Aussterben einzelner Pflanzengattungen hat es notwendig gemacht, gesetzliche und polizeiliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Gemeinnutz geht hier vor Eigennutz.

Nach der Pflanzenschutzverordnung vom 10. März 1933 ist eine Reihe wild wachsender Pflanzen geschützt. Die meisten von ihnen dürfen weder ganz noch teilweise entfernt, beschädigt, ausgegraben, ausgerissen, abgepflückt oder abgeschnitten werden (§ 11 Abs. 1 a). Zu diesen vollständig geschützten Pflanzen gehören folgende Arten: Silberdistel (Carlina acaulis L.), Bergwohlverleih (Arnica montana L.), Enzian (Gentiana — alle einheimischen Arten), Gelber Fingerhut (Digitalis ambigua Murr. und Digitalis lutea L.), Sumpfporst (Ledum palustre L.), Stranddistel (Eryngium maritimum L.), Seidelbast (Daphne mezereum L.), Diptam (Dictamnus albus L.), Geißbart (Aruncus silvester Kost.), Weiße Seerose (Nymphaea alba L.), Eisenhut (Aconitum — alle einheimischen Arten), Frühlingsadonisröschen (Adonis vernalis L.), Küchenschelle (Pulsatilla — alle einheimischen Arten), Akelei (Aquilegia vulgaris L.), Trollblume (Trollius europaeus L.), Großes Windröschen (Anemone silvestris L.), Knabenkräuter (Orchideen — Orchidaceae — alle heimischen Arten), Türkenbund (Lilium martagon L.), Federgras (Stipa pennata L.), Wacholder (Juniperus communis L., aber nur im Gebiete westlich der Elbe und in Schleswig-Holstein), Eibe (Taxus baccata L.), Schlangenmoos (Bärlapp, Lycopodium — alle einheimischen Arten), Königsfarn (Osmunda regalis L.), Rippenfarn (Blechnum spicant Smith), Straußfarn (Struthiopteris germanica Willd.), Hirschzunge (Scolopendrium vulgare Smith).

Der Gagelstrauch (Myrica Gale L.) und die Bergglockenblume (Centaurea montana L.), die früher ebenfalls dem Schutz unterlagen (Verordnung vom 16. Dezember 1929, Ges.-Slg. 189) sind in der geltenden Verordnung nicht mehr erwähnt.

Eine Reihe anderer Pflanzen sind nur in ihrem unterirdischen Teile geschützt. Es sind dies: Himmelschlüssel (Primel, Primula — alle einheimischen Arten), Leberblümchen (Hepatica triloba Gil.), Großes Schneeglöckchen (Märzenbecher Leucoium vernum L.), Gemeines Schneeglöckchen (Galanthus nivalis L.) und Maiglöckchen (Convallaria majalis L.).

Bei diesen Arten ist es verboten, die wildwachsenden Wurzelstöcke oder Zwiebeln auszugraben, auszureißen oder anzustechen (§ 11 Abs. 1 b).

Die genannten Verbote gelten natürlich dann nicht, wenn die Pflanzen bei ordnungsmäßiger Nutzung des Bodens getrennt oder beschädigt werden (§ 11 Abs. 2). Der Bauer, der seinen Acker pflügt oder neues Land rodet, kann also unbesorgt sein, wenn er geschützte Pflanzen vernichtet.

Auch der Vertrieb und die Beförderung geschützter wilder Pflanzen ist untersagt (§ 12). Werden solche Pflanzen in gärtnerischen Betrieben gezüchtet, so sind die Schutzbestimmungen nicht anwendbar. Züchter und Wiederverkäufer haben jedoch Ausweise über die Herkunft der Pflanzen mit sich zu führen und diese Papiere auf Verlangen den Polizeibeamten usw. vorzulegen (§ 13).

Um der Ausplünderung unserer Wälder entgegenzutreten, gelten entsprechende Bestimmungen für den handelsmäßigen Verkauf von Schmuckreisig, z. B. Pfingstmaien und Weihnachtsbäumen. (§ 14).

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung unterliegen strengen Strafen. Der Uebeltäter kann mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft werden. Außerdem hat er zu gewärtigen, daß Messer, Spaten und andere Gegenstände, die er bei der Verübung seiner strafbaren Handlung benutzt hat, ebenso wie die geschützten Pflanzen eingezogen werden (§ 17 Abs. 1).

In den Deutschen und Oesterreichischen Alpen haben die Naturschutzvereine in vorbildlicher Weise durch Anbringen von Warnungsschildern und Pflanzentafeln dafür gesorgt, daß die Besucher auf die bestehenden Verbote hingewiesen werden. Eine solche Aufklärung wird auch in unserer Heimat notwendig sein, um selten gewordene Pflanzen vor der leichtfertigen Vernichtung durch das Publikum und damit vor dem Aussterben zu schützen.

Aus der wissenschaftlichen Literatur.

Heinrich Göbel.

Wandteppiche.

Der Verfasser, Stadtbaurat in Kolberg, hat 1923 den ersten und 1928 den zweiten Teil seines monumentalen Werkes über „Wandteppiche" veröffentlicht, beide Teile zu je zwei Bänden. Jetzt, wieder nach einem Lustrum, konnte er den ersten Band des dritten Teiles folgen lassen.*)

Das Gesamtwerk behandelt die Geschichte der europäischen Bildwirkerei, nach Ländern geordnet. Der erste Teil umfaßt die Niederlande, der zweite die romanischen Länder: Frankreich, das ehemalige Herzogtum Lothringen, Italien, Spanien und Portugal. Dem dritten Teil sind die germanischen und slawischen Länder zugewiesen, und deren Reihe beginnt in dem jetzt herausgekommenen ersten Band mit Deutschland.

Der Text des Bandes, 318 Seiten in Großquart, behandelt zunächst, beginnend mit dem Teppich von St. Gereo (Köln), das Mittelalter bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Dann folgt der erste Hauptteil: Deutschland, einschl. Schweiz und Elsaß, im 14. und 15. Jahrhundert. Und darauf der zweite, der die Betrachtung bis zum 18. Jahrhundert fortsetzt. Hier konnte aber nicht mehr ganz Deutschland berücksichtigt werden, sondern nur der Südwesten: Oberrhein (Schweiz), Elsaß und Süddeutschland. Alles übrige: Mittelrhein, Niederrhein, Mittel- und Norddeutschland, ferner England, Schweden, Rußland usw., mußte dem zweiten Bande vorbehalten werden, der im nächsten Jahre erscheinen soll.

Das prachtvolle Kapitel über „Deutung des Wandteppichs", das in dem ersten Teil des Gesamtwerkes (es gilt auch für den zweiten) den Leser besonders fesselt, konnte in dem neuen Bande leider nicht fortgesetzt werden, weil der zur Verfügung stehende Raum zu knapp war; „als Ausgleich gehen aber den wesentlichsten Gruppen kurze Einleitungen voraus, die die wirtschaftliche Gliederung der Werkstätten, die technischen Eigenarten und die geistige Einstellung der Zeit erläutern."

Dem Text, in dem eine ungeheure Literatur bewältigt ist (vgl. S. 270—308), folgt, wie in den beiden ersten Teilen, ein überaus reiches Bildmaterial. Nicht weniger als 311 Abbildungen und vier farbige Tafeln erläutern die Darstellung. Die Ausführung der Bilder ist hervorragend, wie überhaupt die ganze Ausstattung des Buches.

Weiteres zur Empfehlung zu sagen, erübrigt sich; es genügt zu erwähnen, daß die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft auch für die Drucklegung des jetzt erschienenen Bandes, wie schon für die des zweiten Teiles, eine Beihilfe gewährt hat. Das bedeutet: auch der neue Band stellt, gleich seinen Vorläufern, eine Großtat der deutschen Wissenschaft dar.

Dr. Hermann Klaje.

*) Teil III, Band I 1933, Verlag von Klinkhardt und Biermann, Berlin, Preis in Ganzleinen RM. 160, in Halbleder RM 170.

Zum Aufruf zur Sammlung der Flurnamen.

Bartin (1278 Bardi).

(Mitgeteilt von Frieda Lemke, Henkenhagen).

A. Teiche.

1. Großer Dorfteich.
2. Kleiner Dorfteich.

B. Flüsse, Bäche.

3. Persante.
4. Blocksfoll.
5. Die Brunnen (Quellen in den Persantebergen).

C. Wiesen.

6. Hütungswiesen.
7. Persantewiesen.
8. Moorwiese.
9. Ellerwiese.

D. Moore.

10. Meitlowmoor (früher ein See).
11. Kleines Moor.

Brücken.

12. Persantebrücke.
13. Blocksbrücke.

Wege.

14. Hütungsweg.
15. Kirchsteig.

Berge.

16. Kuckucksberg.
17. Silberberg.
18. Schanze (alter Wendenwall).
19. Fichtberg.
20. Katzenberg.
21. Mühlberg.
22. Blocksberg.
23. Freiheit (Sandberg).
24. Leihmrig (Lehmberg).
25. Kalkberg.

Täler

26. Höllegrund.

Wälder.

28. Eichholz.
28. Die Buchen.
29. Fichtberg.
30. Moorfichten
31. Lerchenhain.

Flurnamen der Gemarkung Sellnow,

Kr. Kolberg-Körlin, nach der Flurkarte von 1763 (berichtigte Vermessung 1842).

Mitgeteilt von Lehrer Läschke.

1236 Selenowe; 1285 Zelnowe; 1286, 1288, 1290 Selanowe; 1298 Selnow.

A. Gewässer.

1. Kalmus-Soll — weil an der Stelle Kalmus wuchs, heute Wiese.
2. Zehnruten-Soll — 10 Quadrat-Ruten groß.
3. Rohrsoll — Rohrwuchs.
4. Zingelgraben-Soll — von zingeln = schlängeln. Der Z.-Gr. ist eine eigenartige Erscheinung, da ein Teil des Laufes des Wassers nach Westen, der andere nach Osten führt.

4a. Moorsoll — ausgebeutetes Moor.
4b. Braamstücks-Soll. (Braam = Brombeeren).
4c. Braam-Soll.

B. Land.

5. Stadtfeld — an der Grenze des Stadtgebiets Kolberg.
6. Triftfeld — an der Trift nach Altwerder gelegen.
7. Koppel — früher Weideland für Sellnower Bauern.
8. Kiel — Keil, wegen der keilförmigen Gestalt des Stückes Land.
9. Kartoffelberg — leichterer Boden, auf den immer Kartoffeln gepflanzt wurden.
10. Sechsrutengrund — weil 6 Ruten breite Senke.
11. Schnakenberg — früher mit Gestrüpp und Unterholz bestanden, in dem Kreuzottern (:Schnaken:) auftraten.
12. Friedlandshorn — Fried = frie oder frei. Es war eine Gemeindefreiheit, die hornartige Form hatte.
13. Große Rohde — Wiese = geschrieben in der Flurkarte: Rehde-Wiese = Rohr-Wiese.
14. Lange-Wiese — langgestreckt.
15. Mueß-Bruch — Mösse-Moor.
16. Kreuzmoor — Moorstelle mit 4 Ausläufern je 20—50 Meter lang.
17. Zwickelmoor — Moor nicht in geschlossener Form, sondern mit vielen kleinen Abzweigungen.
18. Hanchenberg — nach dem Mädchennamen der Frau des Besitzers Plüddemann um 1870.
19. Franzosendamm — befestigter Wiesenweg, durch die Franzosen 1807 angelegt zur Verbindung mit ihren auf dem Ost-Persanteufer bei Altstadt liegenden Truppen.
20. Kämswiesen — Kämitzwiesen, die dem Besitzer des früher zu Kolberg gehörigen Gutes Kämitz gehörten.
21. Schmiedewiese — zur früheren Dorfgemeinde-Schmiede gehörig.
22. Schweinehütung — weil dort die Schweine (bis ungefähr 1860) gehütet wurden.
23. Lehmberg — Ziegel-Lehm enthaltend.
24. Zimmerbrink — Standort einer Hand-Holzschneidestelle. Das Holz wurde in Flößen herbeigebracht.
25. Schanzenberg — hier waren zur Verteidigung Kolbergs 1807 Erdbefestigungen angelegt.
26. Fußstücksgrund — ein Grund, durch den ein Fußsteig zum Gribower Moor führte, wo die Sellnower Hütungen besaßen.
27. Russendamm — zur Verteidigung gegen die 1762 andringenden Russen von Kolbergs Besatzung angelegt.
28. Grashof — Grasfläche = trockene Wiese, an der früher ein Gehöft stand.
29. Eulenkaten — früher ein Ziegelschuppen, später ein Viehschuppen; heute abgebrochen.

Das Dunkel der Zukunft.

Ums Jahr 1855 herum wohnte in Alttramm der Lehrer P. In sein Haus kam einmal eine Zigeunerin und wollte weissagen. Sie bejahte die Frage des Lehrers, ob sie alles wisse. Darauf ergreift jener einen Stock und verprügelt sie herzhaft und fragt dann zum Schlusse, ob sie auch das gewußt habe, was ihr jetzt widerfahren sei. Eiligst verläßt sie die Stätte, wo ihre Weissagekunst sie im Stich gelassen hat. Marotzke, Stöckow.

Druck u. Verlag: Kolberger Tageblatt GmbH. Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. Dibbelt. Kolberg, Wallstraße 55
Fernsprecher des Vereins Nr. 2348, Kreisbankkonto Nr. 1835. Stadtbankkonto Nr. 1757